

30/SN-174/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1581-1/92

Wien, 6. Juli 1992

Entwurf einer Vereinbarung
über gemeinsame Maßnahmen des
Bundes und der Länder für
pflegebedürftige Personen;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

BOMM GESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/19. 2
Datum:	9. JULI 1992
Verteilt:	10. Juli 1992 H.

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Vereinbarungsentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnumm 40 00-82124

MD-1581-1/92

Wien, 6. Juli 1992

Entwurf einer Vereinbarung
über gemeinsame Maßnahmen des
Bundes und der Länder für
pflegebedürftige Personen;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 44.170/41-9/1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 26. Mai 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Vereinbarungsentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zunächst darf auf die im Vorbegutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 11. Februar 1992, MD-2847-1/91, und auf die einleitenden Bemerkungen sowie auf die Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 der Stellungnahme vom 6. Juli 1992, MD-1583-1/92, zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes verwiesen werden.

Eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG in der gegenständlichen Angelegenheit erscheint nur dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn ein umfassendes Finanzierungskonzept für alle Geld- und Sachleistungen auf dem Gebiet der Pflegevorsorge vorliegt, die Finanzierungslast zwischen den Vertragspartnern ausgewogen verteilt und die vertraglichen Verpflichtungen so konkretisiert sind, daß nicht ein Vertragspartner einseitig eine Lastenverschiebung zuungunsten anderer Vertragspartner bewirken kann. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat daher am

- 2 -

3. Juni 1992 einhellig beschlossen, daß über die finanziellen Aspekte des "Begutachtungspaketes" auf dem Gebiet der Pflegevorsorge mit dem Bund Verhandlungen zu führen sein werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. 1 Abs. 3:

Auch hier sollte - wie dies im Abs. 1 bereits geschehen ist - die Wortfolge "Behinderung oder" entfallen.

Zu Art. 2:

Im Abs. 1 sollte ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Pflegezuschuß auch zur Begleichung der Kosten für die Inanspruchnahme ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen dient.

Nach Abs. 4 sollen die Pflegezuschüsse entsprechend dem Anpassungsfaktor nach dem Pensionsanpassungsgesetz valorisiert werden. Eine solche Regelung wäre für die Länder nachteilig, weil erfahrungsgemäß die Mindeststandards bzw. die Kosten stärker steigen werden, als es der Valorisierungsregelung entspricht.

Zu Art. 3:

Im Abs. 1 verpflichten sich die Länder, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflegebedürftige Personen zu sichern. Eine gleichartige Pflicht des Bundes, nämlich die in seinen Kompetenzbereich fallenden Pflegezuschüsse diesem Mindeststandard anzupassen, fehlt. Im Abs. 4 stellt der erste Satz eine nicht erforderliche Bestimmung dar. Es ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, daß gesetzliche Regelungen eingehalten werden.

Im Abs. 5 wäre zu verdeutlichen, daß soziale Gesichtspunkte nur bei den Kostenbeiträgen, die vom Einkommen (und nicht vom Pflegegeld) der pflegebedürftigen Personen geleistet werden, berücksichtigt werden können.

- 3 -

Zu Art. 7:

Hier (und auch bei anderen Bestimmungen) fällt auf, daß bei Verpflichtungen des Bundes offensichtlich nicht daran gedacht ist, bestimmte Termine festzulegen, wie dies bei Verpflichtungen der Länder sehr wohl in Aussicht genommen wird. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, sollten die Vertragspartner im wesentlichen gleich behandelt werden. Es wären daher auch für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes Termine zu bestimmen.

Zu Art. 8:

Auch nach ha. Ansicht erscheint es sinnvoll, in Pflegegeldangelegenheiten im Wege der sukzessiven Kompetenz einen einheitlichen Rechtszug zu schaffen. Nach der den Ländern im Wege der Verbindungsstelle zugekommenen Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint die landesgesetzliche Einrichtung einer Klagemöglichkeit beim zuständigen Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien aus verfassungsrechtlicher Sicht dem Grunde nach wohl zulässig. Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst läßt allerdings noch einige Fragen offen. Wie nämlich der Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes mehrere Kompetenzgrundlagen nach dem B-VG hat, so wird sich auch ein allfälliges Landespflegegeldgesetz auf mehrere Kompetenzgrundlagen stützen müssen (z.B. Art. 15 und Art. 21 B-VG). Regelt - wie dies beispielsweise in Wien der Fall wäre - der Landesgesetzgeber für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebene (z.B. Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger nach der Pensionsordnung 1966, Rentenempfänger nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967) einen Pflegegeldanspruch, der an die Stelle des Anspruches auf Hilflosenzulage tritt, so ist dies eine Angelegenheit des Dienstrechtes nach Art. 21 B-VG. Diese Angelegenheit ist von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen, wobei das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, anzuwenden ist. Es erscheint nun

- 4 -

fraglich, inwieweit der Landesgesetzgeber in Angelegenheiten, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat, ohne verfassungsrechtliche Grundlage eine sukzessive Kompetenz von Bundesbehörden (wie hier der Arbeits- und Sozialgerichte) vorschreiben kann.

Zu Art. 9:

Zur Frage der gegenseitigen Informationspflicht wäre klarzustellen, ob mit der hier gewählten Formulierung gemeint ist, daß Daten jedenfalls allen übrigen Bundesländern zur Verfügung zu stellen sind, oder nur, wenn die ein derartiges Verlangen stellende Vertragspartei ein zumindest rechtliches Interesse (z.B. bei "Doppelzuständigkeit") angibt. Nach ha. Auffassung wäre schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen der zuletzt genannten Variante der Vorzug zu geben. Es erschiene vorteilhaft, hier näher auszuführen, wann diese Informationspflicht bzw. Pflicht zur Verfügungstellung von Daten gegeben ist.

Zu Art. 10:

Die Festlegung, wonach der Aufwand für das Pflegegeld vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen ist, erscheint zu programmatisch. Zur Vermeidung von späteren Unklarheiten oder Differenzen sollte bereits hier eine nähere Definition - z.B. in Form von Zuordnungskriterien - gegeben werden.

Aus der Verpflichtung zur Bereitstellung von Sozialhilfeleistungen (als Ausfluß der Zuständigkeit) ergibt sich nicht zwangsläufig die Verpflichtung, die Kosten für diese Leistungen zu tragen. Es steht der Landesgesetzgebung frei, die näheren Bedingungen für die Bereitstellung von Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe festzulegen, also auch zu normieren, in welchem Ausmaß der Empfänger der Sozialhilfeleistung oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen einen finanziellen Beitrag dazu zu leisten haben; dies insbesondere dann, wenn es sich nicht um Pflichtleistungen handelt. Abs. 2 sollte daher entfallen.

- 5 -

Zu Art. 12:

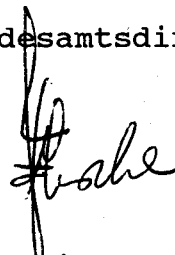
Eine Verpflichtung der Länder, Sachleistungen in einem gewissen Mindeststandard bereitzustellen und die Festlegung dieser Standards einem Gremium zu überlassen, in dem sie nicht bestimmend vertreten sind, kann nicht eingegangen werden. Es wäre daher eine Regelung etwa mit dem Inhalt vorzusehen, daß Beschlüsse des Arbeitskreises für Pflegevorsorge, die die Festlegung von Mindeststandards zum Gegenstand haben, für die Länder nur dann verbindlich sind, wenn mindestens fünf der Vertreter der Länder im Arbeitskreis zustimmen.

Zu Art. 13:

Bei dieser Regelung handelt es sich nach ha. Auffassung um eine Leerbestimmung, zumal sich die Vertragsparteien schon im Artikel 1 zum gemeinsamen Aufbau einer bundeseinheitlichen Pflegevorsorge im Rahmen ihrer Kompetenzbereiche und jedenfalls auch nach den regional unterschiedlichen faktischen Gegebenheiten verpflichten. Aus dem bekannten Personalengpaß im Pflegebereich sollte aber kein klagbarer Anspruch des Bundes gegenüber den Ländern resultieren, ihr Dienst-, Personal- und Besoldungsrecht - eventuell zu Lasten anderer Berufsgruppen - abzuändern. Aus der Sicht Wiens hätte daher Art. 13 ersatzlos zu entfallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

